



Milliarden für Impfstoffverträge – trotz fehlender Gefährdungslage?

Unsere Politiker handelten grösstenteils bewusst am Volk vorbei

Die öffentliche Wahrnehmung der Pandemie ist bis heute geprägt vom Argument der damaligen Gefährlichkeit und Bedrohung in einer dramatischen Situation. Juristisch etikettierte man sie mit dem Begriff der «besonderen Lage». Aus dieser Warte relativieren viele Menschen das Handeln des Bundesrates bei der Impfstoffbeschaffung als folgerichtig und besonnen. Doch war das wirklich so? Heute sind wir wesentliche Erkenntnisschritte weiter. Die Analyse der offiziellen Daten seit 2020 legt nahe, dass sich wesentliche Indikatoren für die «besondere Lage» viel früher stabilisierten als ursprünglich angenommen. Weder die Sterberaten, die Hospitalisationen oder die Auslastung der Intensivstationen liessen in der Anfangsphase der Pandemie eine aussergewöhnliche Entwicklung erkennen. Zugleich wurden die Fallzahlen durch PCR-Tests künstlich in die Höhe getrieben. Die Kommunikation des BAG blieb konstant alarmistisch. Parallel dazu schloss die Schweiz milliardenschwere Impfstoffverträge ab, deren Risiken einseitig dem Staat übertragen wurden. Seit April 2026 kennen wir die ungeschwärtzten Impfstoffbeschaffungsverträge mit Moderna und Novavax. ABF Schweiz stellt aufgrund des Wissens aus diesen Verträgen die grundlegende Frage: Waren diese politischen Entscheidungen verhältnismässig?

Zur Erinnerung

Am 28. Februar 2020 rief der Bundesrat die «besondere Lage» gemäss Epidemienengesetz aus. Am 16. März 2020 verschärfte er zur «ausserordentlichen Lage». Diese galt bis 22. Juni 2020. Ab diesem Zeitpunkt herrschte bis zum 1. April 2022 wieder die «besondere Lage». Erst anschliessend kehrte die Schweiz und ihre Bevölkerung ins normale Leben zurück.

Besondere Lage gemäss Art. 6 EpG

Eine **besondere Lage** liegt vor, wenn:

a) die ordentlichen Vollzugsorgane nicht in der Lage sind, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen, und eine der folgenden Gefahren besteht:

1. eine erhöhte Ansteckungs- und Ausbreitungsgefahr,

2. eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit,

3. schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche

b) die Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgestellt hat, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht und durch diese in der Schweiz eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit droht.

Ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG

Wenn es eine **ausserordentliche Lage** erfordert, kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen.

Offenlegung der Impfstoffbeschaffungsverträge nur unter Druck

Gestützt auf drei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 2026 wurde das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gezwungen, die Impfstoffbeschaffungsverträge mit **Moderna** und **Novavax** zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung ist es am 16. April 2026 nachgekommen. ABF Schweiz analysierte diese Verträge insbesondere in zeitlicher Hinsicht mit den damaligen Geschehnissen und macht einen Abgleich zur damaligen Bedrohungslage in der Schweiz. Siehe dazu auch die vorläufige Analyse der Beschaffungsverträge für Corona-Impfstoffe, erstellt von Rechtsanwalt Philipp Kruse («Memorandum»)(1).

Die Verträge mit Pfizer AG, Janssen Pharmaceutica NV, AstraZeneca AG und CureVac AG sind nach



wie vor geschwärzt. Alle Verträge (mit und ohne Schwärzungen) sind auf der Webseite des BAG einsehbar (2). Diese Webseite, aufgeschaltet am 16. April 2026, hält im Ingress fest, dass der Bund der Schweizer Bevölkerung einen raschen Zugang zu «**wirksamen Covid-19-Impfstoffen (in erster Linie mRNA-Impfstoffe)**» sichere. (Hervorhebungen durch ABF Schweiz)

Und weiter (3): Das BAG habe von Anfang an eine «**auf Sicherheit ausgerichtete**» Impfstoff-Strategie verfolgt. Dazu habe es frühzeitig von verschiedenen Herstellern Impfstoffe beschafft – und der Schweizer Bevölkerung so einen raschen Zugang zu «**wirksamen Impfstoffen**» gesichert. Weiter ist auf der Webseite des BAG zu lesen, dass es sich dabei um «**die neuesten und besten verfügbaren Impfstoffe**» handle. (Hervorhebungen durch ABF Schweiz)

Chronologie der Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen bei Moderna und Novavax

Am 9. Juni 2020 unterzeichnete die Schweiz ein «Memorandum of Understanding» mit Moderna. Im August und Dezember 2020 folgten weitere vier zentrale Verträge mit weitreichenden Verpflichtungen.

Erst im Januar 2021 erfolgte die Zulassung des Impfstoffes von Moderna durch Swissmedic.

Hinweis: Die erste Zulassung eines solchen Produktes fand mit Pfizer/BioNTech (Corminaty) am 19. Dezember 2020 statt.

Von Februar 2021 bis März 2022 wurden weitere sechs Verträge mit Moderna unterzeichnet.

Am 11. Januar 2021 unterzeichnete der Bund mit Novavax sogenannte «Heads of Terms». Im Dezember 2021 folgten die verbindlichen Kaufverträge.

Das Gesamtvolumen der Kaufverträge mit Moderna und Novavax («Verpflichtungsvolumen») liegt bei einer Milliarde Franken. Das

Gesamtvolumen für eingekaufte Impfstoffe aus sämtlichen Beschaffungsverträgen wird im Bereich von zwei Milliarden Franken anzusiedeln sein.

Covid-19-Todesfälle – mit statistischen Tricks dramatisiert?

Während die politisch Verantwortlichen Impfstoffbeschaffungsverträge in die Wege leiteten, zeigten die Statistiken und die Geschehnisse in den Spitälern eindeutig, dass die Lage sich längst nicht so dramatisch entwickelte wie medial dargestellt. Die einmalige Bedrohung der Gesundheit der Bevölkerung, auf die sich der Bundesrat noch heute beruft, war zu keiner Zeit gegeben. Die Zahlen und Fakten gaben dies in der Realität nicht her. ABF Schweiz hat eine Zusammenstellung von Daten und Fakten erstellt, die diese Sachverhalte veranschaulichen (4). Diese referenziert auf offizielle Quellen des BAG und des Bundesamts für Statistik (BFS) und enthält die entsprechenden Grafiken ((4), S. 2).

Vergleicht man beispielsweise die «Todesursache Covid-19» mit anderen Todesursachen, so fällt auf, dass Covid-19 in keinem Zeitpunkt ein gravierendes Gesundheitsproblem oder sogar das gefährlichste Gesundheitsproblem der Schweiz darstellte ((4), S. 3). In einem Vergleich über drei Jahre standen Herzkrankheiten und bösartige Tumore mit Abstand an erster Stelle.

Die Verwirrung: «absolut» versus «relativ»

Von offizieller Seite wird oftmals mit absoluten Zahlen argumentiert. Die in Relation gesetzten Zahlen werden verschwiegen.

Absolute Zahlen: Hier werden als Beispiel die Todesfälle in einem bestimmten Zeitraum zusammengezählt («reines Zählen»). Das ist oft nicht sehr aussagekräftig.

Relative Zahlen: Hier werden als Beispiel die Todesfälle in Relation zu einer Grundgesamtheit – zum Beispiel: pro 100'000 – gesetzt. Das sagt mehr aus, da ein Bezug hergestellt werden kann.

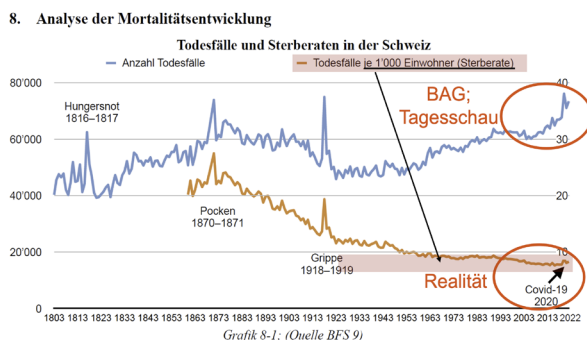


Schaut man – wie das BAG – die Todesfälle in absoluten Zahlen an ((4), S. 8), so sieht man, dass die Todeszahlen über sämtliche Ursachen 2020 rasch und deutlich ansteigen, nicht nur bezogen auf Covid-19-Fälle. Während im Jahr 2021 ein Rückgang festzustellen ist, steigen die Zahlen 2022 praktisch auf den Wert von 2020. Das allein ist noch kein Beweis für eine Pandemie.

Bei den wöchentlichen Todesfällen ((4), S. 6) ist festzustellen, dass es bei der Altersgruppe 65 und älter vorübergehende Ausschläge gibt. Bereits vor Einführung der «Impfung» kam es zu einem markanten Rückgang der Todesfälle. Bei der Altersgruppe 0 bis 64 Jahre ist selbst bei absoluten Zahlen in keinem Zeitpunkt eine Auffälligkeit zu erkennen. Das bedeutet: Kinder und Jugendliche sowie der arbeitende Teil der Bevölkerung waren von Covid-19 zu keinem Zeitpunkt erheblich betroffen.

Blickt man auf die Sterberate in Relation pro 100'000 Menschen ((4), S. 9; Quelle BFS), so zeigt sich im historischen Vergleich keine besondere Gefährlichkeit.

Wie Zahlen instrumentalisiert werden, veranschaulicht besonders gut folgende Grafik zur Analyse der Mortalitätsentwicklung, wo die Realität eines verschwindend geringen Risikos gegenüber dem, das die Medien zeichneten, deutlich zu sehen ist.



Quelle: Dokumentation zur Risikoanalyse SARS-CoV-2, 2026, S. 7

Fazit: Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine reale Bedrohung durch SARS-CoV-2.

Hospitalisierung: keine Überlastung der Spitäler

Das BFS stellte die Anzahl aller Hospitalisierungsfälle pro Kalenderjahr und Altersgruppen (in 9 Gruppen unterteilt) pro 1'000 in den Jahren 2015 bis 2021 zusammen (relative Zahlen). In den Jahren 2020 und 2021 findet man in keiner Altersgruppe die höchste Gesamtzahl der Hospitalisierungsfälle pro 1'000 ((4), S. 11). Hätte man es mit einer Pandemie oder einer Überlastung der Spitäler zu tun gehabt, hätte sich ein gänzlich anderes Bild zeigen müssen. Sogar in absoluten Zahlen ((4), S. 12) sieht das Ergebnis nicht anders aus: Im Pandemiejahr 2020 ergaben sich keine Höchstzahlen. In der Altersgruppe der über 80-Jährigen wurde der Höchstwert der Hospitalisierungsfälle im «Impf-Jahr 2021» erreicht.

Bei der Notfall-Hospitalisierung ging die Gesamtbelegung ab März 2020 sogar zurück ((4), S. 13).

Fazit: Es bestand zu keinem Zeitpunkt eine Überlastung der Spitäler.

Notlage – oder das Märchen mit den IPS-Betten

Laut Daten des BAG wurden während der Pandemie die IPS-Betten kontinuierlich abgebaut ((4), S. 14). Trotzdem kam es nie zu einer Überlastung der Intensivstationen. Im Gegenteil: Es gab auch im Jahr 2020 trotz Abbau freie Kapazitäten >=20%.

Ab 1982 bis 2019 wurde in der Schweiz ein Bettenabbau um ganze 63 % vorgenommen. Auch die Kapazitäten in der Intensivpflege wurden während Covid-19 (mit einer kurzen Ausnahme März/April 2020) kontinuierlich um rund 15 bis 20 % abgebaut. Diese Entwicklung passt schlecht zu dem vom Bundesrat vermittelten Bild einer epidemiologischen Bedrohung nie dagewesenen Ausmasses.

Fazit: Auch aus Optik der Intensivstationen bestand nie eine besondere Gefährdungslage. Trotzdem startete der Bund eine beispiellose Kampagne zum Einkauf von Impfstoffen im Betrag von rund zwei Milliarden Franken ((4), S. 15/16).



Auch die WHO lenkte das Geschehen

Gemäss den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV, die in der verschärften Fassung für die Schweiz seit September 2025 gelten, da der Bundesrat sein Widerspruchsrecht nicht ausübte), kann der Generaldirektor der WHO einen «Gesundheitsnotfall von internationaler Tragweite», einschliesslich eines «pandemischen Notfalls» ausrufen und Empfehlungen abgeben, die von den Staaten umzusetzen sind (als Beispiel: (4), S. 26).

Kurz vor Ausbruch der Schweinegrippe änderte die WHO die Definition einer Pandemie. Während vor 2009 die tatsächliche, besondere Schwere einer gesundheitlichen Bedrohung durch «enorm viele Todes- und Krankheitsfälle» nachgewiesen werden musste, genügt heute, dass es «mehr Fälle dieser Krankheit gibt als üblich» ((4), S. 19). Damit wandelte sich die Definition bzw. der Beurteilungsrahmen einer Pandemie.

Dieses Mehr an Fällen ist aktuell durch einen PCR-Test festzustellen. Dies, obwohl die PCR-Fallzahlen in der Corona-Zeit völlig entkoppelt von den Sterbezahlen und den Hospitalisierungszahlen waren ((4), S. 20) und das Bundesgericht entschieden hatte, dass die PCR-Fallzahlen zur Feststellung einer Pandemie untauglich seien ((4), S. 21).

Ein Vergleich der Covid-19 Todesfälle und der PCR-Fallzahlen in den Jahren 2020 bis 2022 bringt die Sinnwidrigkeit offen zu Tage ((4), S. 22-24).

Fazit: Heute reichen bloss PCR-Fallzahlen aus, um eine Pandemie und damit eine besondere Gefährdung nachzuweisen. Völlig zu Unrecht. Das «Alarmierungs-Barometer» wurde falsch geeicht ((4), S. 18).

Die vermeintliche Gefährdung und der Zwei-Milliarden-Franken-Deal

Über den gesamten Zeitraum der Verhandlungen zu den Impfstoffbeschaffungsverträgen hinweg zeigte die Datenlage also keine aussergewöhnliche Gefährdung. Die Mehrheit der Bevölkerung war durch Sars-CoV-2 nicht akut gefährdet. Es gab

keine maximalen Hospitalisationswerte, keine aussergewöhnliche Sterberate und keine systemische Überlastung der Intensivstationen. Das Risiko von Sars-CoV-2 war bekannt und hätte ohne experimentelle Präparate beherrscht werden können. Die Beschaffung von Impfstoffen (nur auf Moderna und Novavax bezogen) in einem Ausmass, dass sich jeder Bürger der Schweiz 3,5-mal impfen lassen konnte, war demzufolge überzogen und nicht sachgerecht ((4), S.33/34).

Gleichzeitig enthalten die Verträge weitreichende Verpflichtungen zulasten des Staates, während die Hersteller keine Zusicherungen hinsichtlich Wirksamkeit und Sicherheit machen mussten. Das bedeutet: Während der Vertragsverhandlungen mit den Impfstoffherstellern war einerseits bereits klar, dass keine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit vorlag – was zum Beispiel gegen eine Notfallzulassung resp. befristete Zulassung sprach.

Auf der anderen Seite machten die Hersteller von Beginn an klar, dass sie weder zusichern, dass der Impfstoff wirksam noch sicher sei. Mit anderen Worten: Sie erklärten von Anfang an, dass kein Fremdschutz bestehe. Damit fällt das Argument des «Impfens aus Solidarität» in sich zusammen und die Verunglimpfung und Ausgrenzung der Ungeimpften entbehrt jeglicher Grundlage. Wir erinnern uns an die Aussage von Bundesrat Alain Berset: «Mit dem Zertifikat können Sie zeigen, dass Sie nicht ansteckend sind.»

Handelte die Politik verantwortungsbewusst?

Die ausbleibende Zusicherung der Sicherheit des Impfstoffes verkehrt sich ins Gegenteil, da von Anfang an klar war, dass dies «post Marketing», also erst nach Zulassung erhoben werde – nicht am Tier, sondern am Menschen. Das alles wusste auch das BAG. Trotzdem verkündete es auf seinen Webseiten (2) (3) grossmundig, die Impfstoffe seien sicher und wirksam, man verfolge eine auf Sicherheit ausgerichtete Impfstoff-Strategie und der Schutz der Bevölkerung stehe an oberster Stelle. Das kann man heute noch so lesen.



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Und Bundesrat Alain Berset sagte im Dezember 2020 (5): «Diese Vakzination ist eine sehr wichtige Etappe für uns alle, um die Krise zu beenden. Aber die Vakzination löst nicht alle Probleme, weil wir wissen, dass es noch viel Zeit braucht, bis es genügend Menschen gibt, die geimpft sind, um die Epidemie zu beenden.» Diese und andere Aussagen des Magistraten zeigen, wie verantwortungslos mit der Gesundheit der Menschen umgegangen wurde.

Während die Hersteller also nicht verpflichtet wurden, ein wirksames und sicheres Produkt zu liefern, übernahm der Staat alle Risiken und die damit verbundene Haftung vollumfänglich. Dies für ein modRNA-Präparat, das gänzlich unbekannt und damit ein medizinisches Experiment darstellte. Mehr Schiefelage ist kaum mehr denkbar. Und all das auf Kosten der Menschen, ihrer Gesundheit und ihres Geldbeutels.

Die Chronologie ist klar: Verträge wurden ab Juni 2020 abgeschlossen, im Dezember 2020 ausgebaut und im Frühjahr 2021 in verbindliche Kaufverpflichtungen überführt. Die aussergewöhnliche und einmalige Gefährdung der Bevölkerung, die der Bundesrat auch aus heutiger Sicht betont, konnte nicht aus den Daten von 2020 und 2021 herausgelesen werden. Das Argument des Bundesrats, die aussergewöhnliche Vertragsgestaltung von damals

lasse sich mit eben dieser aussergewöhnlichen Bedrohung der Bevölkerungsgesundheit rechtfertigen, ist somit ein Scheinargument.

Es muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden: Alle hier aufgeführten Zahlen lagern dem BAG und dem Bundesrat jederzeit (fast in Echtzeit) vor.

Damit bleibt eine zentrale Frage im Raum: War es verhältnismässig und gerechtfertigt, auf dieser Datenbasis eine derart weitreichende, unsichere und milliarden schwere Beschaffung einzugehen? ABF Schweiz meint: nein! Und deshalb ist eine Aufarbeitung heute dringender denn je.

Baar, 07.05.2026, das Redaktionsteam ABF Schweiz

Links

- (1) [Philipp Kruse, Memorandum zur vorläufigen Analyse der Beschaffungsverträge für Corona-Impfstoffe](#)
- (2) <https://www.bag.admin.ch/de/beschaffungsvertraege-covid-19-impfstoffe>
- (3) <https://www.bag.admin.ch/de/beschaffung-von-impfstoffen-gegen-covid-19>
- (4) [Risikoanalyse SARS-CoV-2 \(pdf\)](#)
- (5) <https://youtu.be/pPkdGAm16Go?si=-OuaLYgx8ZG7zetT>

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH67 0078 7786 2786 2368 0
Konto-Nr. 78.627.862.368.0

Lautend auf Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF Schweiz), 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz